

**Lindengrundschule Jüterbog**

Geschw.-Scholl-Str. 10a

14913 Jüterbog

Tel./Fax.: 03372 / 401616



## **Hygieneplan- angepasst an Lindenschule Jüterbog (08/2022)**

Es gilt der **Rahmenhygieneplan** des Landes Brandenburg

– Dieser liegt in der Schule analog und digital vor.

Nachfolgend ist dieser in **Kurzform** im Überblick zusammengefasst

Im Anschluss ist die Ergänzung des **Hygieneplanes auf Grund der Coronapandemie** aufgeführt.

Dieser beinhaltet

- Allgemeine Aussagen zur Zielsetzung
- Meldepflichtangaben
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Persönliche Hygienevorschriften
- Aussagen zu
  - Räumen
  - Wegeführungen
  - Außengeländennutzungen
  - Reinigung
  - Pausengestaltung
  - Unterricht
  - Gremienarbeit
  - Kontakten
  - Erster Hilfe
  - Brandschutz

Ergänzt durch Aussagen zum

- Lüften
- Schulfremde Personen

Aufgezeigt sind Unterweisungen / Verantwortlichkeiten

Anlage der Ergänzung des Hygieneplanes sind

Verhaltensregeln auf einen Blick (Belehrungsbogen) incl. Stufenplan

# Kurzform des Rahmenhygieneplanes

<b>HYGIENEPLAN</b>	
<b>WAS</b>	<b>WANN</b>
Gesundheitliche Anforderungen Meldepflicht gemäß Infektions- schutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes</li> <li>- § 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen</li> <li>- § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes</li> <li>- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutzimpfungen beachten</li> </ul>
Händereinigung	<p><b>Von Personal und von den Schülern durchzuführen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten</li> <li>- nach Toilettenbenutzung</li> <li>- vor dem Umgang mit Lebensmitteln</li> <li>- vor der Einnahme von Speisen</li> <li>- nach Tierkontakt.</li> </ul> <p>Waschlotion aus Spender</p>
Händedesinfektion	<p><b>Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen; auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe</li> <li>- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material</li> <li>- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.</li> </ul>
Handschuhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Kontakt mit Körperausscheidungen: Einmalhandschuhe</li> <li>- Bei allen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten: Haushaltshandschuhe</li> </ul>
Tische, Handläufe, Fensterbänke, Stühle, Schränke, Regale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tische nach Erfordernis, mind. jeden 2. Tag</li> <li>- Handläufe 1 x/Woche</li> <li>- Fensterbänke, Türen 1 x/Monat</li> <li>- Stühle, Schränke, Regale 1 x/Monat</li> </ul>
Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- und Warzenprophylaxe desinfizierende Reinigung</li> </ul>
Toilettenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fußboden täglich</li> <li>- Handwaschbecken, WC täglich</li> <li>- Urinale täglich</li> <li>- Türen täglich</li> <li>- abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) 1 x/Woche</li> </ul>
Fußböden stark frequentierter Räume (z. B. Flure, Treppen, Klassenzimmer, Garderoben)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- täglich feucht reinigen</li> <li>- Ausnahme: textile Beläge</li> <li>- Wischdesinfektion bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. Ä.</li> </ul>
Fußböden weniger frequentierter Räume (z. B. Funktionsräume, Vorbereitungszimmer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 2 x/Woche</li> <li>- bzw. nach Erfordernis</li> </ul>
Geschirr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Benutzte Geschirteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer mindestens aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle abwaschen und spülen.</li> <li>- Bei manueller Reinigung das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abtrocknen.</li> <li>- Geschirrtücher täglich wechseln.</li> </ul>
Tische, sonstige mit Lebens- mitteln in Berührung gekommene Flächen einschließlich der Essen- transportwagen bzw. -tablets	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach der Esseneinnahme säubern.</li> <li>- verwendete Lappen danach wechseln bzw. gründlich auswaschen, sofort trocknen und trocken aufbewahren.</li> </ul>
Spielsand, Sand in Sprunggruben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung)</li> <li>- Sandkästen über Nacht bzw. am Wochenende möglichst abdecken</li> <li>- häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)</li> <li>- Aufstellen von Abfallkörben</li> <li>- tägliche visuelle Kontrollen auf organische (Tierexkremente, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas),</li> <li>- Verunreinigungen aller Art sofort eliminieren</li> <li>- Sandwechsel bei starker Verschmutzung sofort ansonsten jährlich bis zu 3 Jahren</li> </ul>
Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen sammeln</li> <li>- mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes entleeren.</li> <li>- Sammelbehälter auf einem befestigten und verschatteten Platz stellen</li> <li>- nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler aufstellen</li> <li>- mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen.</li> </ul>
Schädlingsbefall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmäßig Befallskontrollen durchführen und dokumentieren</li> <li>- Im Küchenbereich tägliche Sichtkontrolle von Kontrollpunkten und Dokumentation</li> <li>- Bei Schädlingsbefall kompetente Schädlingsbekämpfer beauftragen</li> <li>- Gesundheitsamt über einen Befall informieren</li> </ul>
Tierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Planung/ Umsetzung Kontakt mit zuständigem Gesundheits- und Veterinäramt empfohlen.</li> <li>- Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen berücksichtigen.</li> </ul>
Grundreinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turmgeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen 2 x/Jahr</li> </ul>
Brech- / Durchfallerkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern des Kindes informieren.</li> <li>- Kind bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt betreuen.</li> <li>- Hygienische Maßnahmen beachten (z.B. Handschuhe, Händehygiene, Oberflächendesinfektion)</li> <li>- Eltern aller Schülerinnen und Schüler über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen informieren.</li> </ul>
Kopflausbefall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern des betroffenen Kindes informieren.</li> <li>- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.</li> <li>- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall informieren und sensibilisieren.</li> <li>- Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich benachrichtigen.</li> </ul>
Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Versorgung von Wunden Einmalhandschuhe tragen.</li> <li>- Bei Kontamination Blut unverzüglich eine Desinfektion der entsprechenden Hautpartie mit einem Hände- oder Hautdesinfektionsmittel durchführen.</li> </ul>

## Hygieneplan (auf Grundlage der Notwendigkeiten der Coronapandemie)

### Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

### Infektionsschutz

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

- Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen\* oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld sind nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken. Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. \* trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.

### Meldepflicht

- sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- Eltern informieren bei Auftreten die Schulleitung.
- SuS, die während der Schulzeit über obrige Symptome klagen oder andere diese bemerken, müssen in einem extra Raum separiert und von dort von den Eltern abgeholt werden, →Über das Sekretariat - verständigen der Erziehungsberechtigten

### Arbeitsschutz (zzgl. Gefährdungsbeurteilung)

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

**Testpflicht: in der Schutzwoche montags, mittwochs, freitags**

## **Persönliche Hygiene**

- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich,
- keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- - möglichst persönliche Zuweisung von Arbeitsmitteln,
  - Desinfektion von ipads
- Händehygiene:
  - regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser:
  - nach dem Naseputzen,
  - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
  - nach dem Toilettengang,
  - vor und nach dem Essen
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge
- Mund- Nasen-Schutz(MNS):  
Aktuell ggf. nur im PNV.

## **Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)**

### **Klassenzimmer:**

- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.  
Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen

### **Speiseraum:**

- Vor Eintritt und Nutzung der Speiserräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- eine Stoßlüftung wird durch die Aufsicht habende Lehrkraft, Hausmeister und die Küchenkräfte regelmäßig vorgenommen
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig- notwendig.

### **Lehrerzimmer:**

### **Sanitärbereiche:**

- Waschbecken sind mit Flüssigseifenspender versehen und es liegen ausreichend Einmalhandtücher bereit
- dies gilt ebenfalls für die Waschtische innerhalb der Klassenzimmer
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren

### **Reinigung:**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

## **Wege / Treppen:**

### **Außengelände:**

- Ankommen in der Schule ab 7.45 Uhr
- bei notwendigem Antreten Markierungen beachten
- Persönlicher Sonnenschutz bei Unterricht im Freien

### **Pausen**

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.

### **Unterricht / Unterrichtsformen:**

- mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden, Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten bei ausreichend guter Belüftung.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden

### **Konferenzen und Gremienarbeit:**

- Alle Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen können ohne organisatorische Beschränkungen unter Beachtung des Hygieneplans der Schule durchgeführt werden,

### **Elternkontakte / Externe:**

Siehe Gremienarbeit

### **Erste Hilfe:**

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden.
- Ersthelfende müssen sich selbst schützen:
  - Benutzen von Einmalhandschuhen
  - Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

### **Brandschutz:**

- bei Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

## **Risikogruppen**

- Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der **Schulpflicht**. Dies gilt für den Präsenzunterricht wie für das Distanzlernen. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Die DGKJ geht davon aus, dass Kinder mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen und der Schule vorzulegen.

## **Unterweisung / Unterrichtung:**

- Belehrung der Lehrkräfte:
  - erfolgt in der Konferenz der Lehrkräfte am 18.08.2022 durch die Schulleitung
  - Inhalte per Belehrungsbogen erhalten
- Belehrung des sonstigen Personals:
  - erfolgt mündlich durch die Schulleitung
  - Übergabe der verschriftlichten Inhalte der Belehrung an jede einzelne Person
- Belehrung der SuS:
  - erfolgt in der ersten Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft und wird im Klassenbuch aktenkundig vermerkt
- Information über die Hygienemaßnahmen an der Schule an die Eltern:
  - erfolgt über Mail an alle Elternhäuser

J. Simon, Lindenschule Jüterbog, .08.2022  
zuletzt geändert 18.08..2022

## 2. Ergänzung 10.08.2020

Vgl. Ablaufschema „Wann darf mein Kind die Schule besuchen“ / Schnupfen – in EV ausgegeben

## 3. Ergänzung 26.10.2020

### Lüftung

*Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird. Mehrmals täglich, **mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.** Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern. Nach dem Raum- und Nutzungskonzept der Schulen kann auch geprüft werden, ob sogenannte Luftgüteampeln oder CO<sub>2</sub> App (Rechner und Timer) der DGUV von den Lehrkräften unterstützend genutzt werden sollten.*

### Musikunterricht

Überarbeitet 21/22

### Schulfremde Personen

Überarbeitet 21/22

### **Ergänzung 09.04.2021 – neu 15.11.2021**

Ab dem 12. April 2021 stehen für alle Schüler/innen

Selbsttests in den Schulen zum zweimaligen Selbsttesten zur Verfügung.

Die Selbsttests sollen **zu Hause** durchgeführt werden,

Die Schule stellt Ihnen ein **Formular** zu Verfügung, mit dem Sie die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen. (letzten beiden Seiten dieses Schreibens)

Erklärvideo kann abgerufen werden unter

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest)

**Ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.**

Ab dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht ... und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.

**(Möglichkeit zur Selbsttestung in der Lindenschule entfällt aktuell für Kinder)**

(Testtage: in der Regel **Montag und Mittwoch, Freitag**)

Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID 19 Ausgeführte:

Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld werden nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer **tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest** oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

**Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte die Testung zu Hause nicht vornehmen (lassen) bzw. keine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**

Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.

Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden.

**Ergänzt am 18.08.2022 – Hygieneplan „Covid 19“ – Verhaltensregeln auf einen Blick incl. Stufenplan**



## Hygieneplan „Covid-19“ - Verhaltensregeln auf einen Blick (08/2022)

**Schutzwoche vom 22.08. bis 26.08.2022**

...sieht vor, dass in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien (Montag, den 22. August 2022 bis Freitag, den 26. August 2022) Schüler/innen und in der Schule Tätige, die keinen Genesenen- oder Impfnachweis führen können, die Schule nur betreten dürfen, wenn sie am Montag, Mittwoch und Freitag einen Nachweis über die Durchführung eines Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis führen.

<b>Meldepflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sowohl der <b>Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten</b> von COVID-19 Fällen ist den Schulen zu <b>melden</b>.</li> <li>- <b>Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen* sind nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken</b>. Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung.</li> <li>* trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen...</li> </ul>
<b>Vulnerable Gruppen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der <b>Schulpflicht</b>. Dies gilt für den Präsenzunterricht wie für das Distanzlernen. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Die DGKJ geht davon aus, dass Kinder mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.</li> <li>Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein <b>ärztliches Attest</b> nachzuweisen und der Schule vorzulegen.</li> </ul>
<b>Testkonzept</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen zur Schutzwoche siehe oben</li> <li>- Für die SuS und LK legt die Schule dazu <b>drei Testtage</b> fest (i.d.R. Montag, Mittwoch, Freitag)</li> <li>- Geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige können sich freiwillig dreimal in der Schutzwoche testen und dafür die den Schulen zur Verfügung gestellten Tests nutzen.</li> <li>- Das negative Testergebnis ist zu dokumentieren und der Nachweis <b>täglich</b> beim Betreten vorzuzeigen.</li> <li>*Wenn Erziehungsberechtigte weder die Testung des Kindes zu Hause vornehmen noch einen Genesenen-Nachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24h zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, dürfen die SchülerInnen die Schule nicht betreten, und eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich. Es gilt dann: Die SuS verbringen die Lernzeit zu Hause und werden von der Schule mit Lernaufgaben versorgt. Der versäumte Präsenzunterricht auf dem Zeugnis als <b>unentschuldigtes Fehlen</b> vermerkt</li> <li>- Ab Montag, dem 29.08.2022, entfällt die Testpflicht nach aktuellem Stand.</li> </ul>
<b>Tagesbeginn</b>	- Schulgelände nicht vor 7.45 Uhr betreten
<b>Mindestabstand</b>	- aktuell keine Regelungen
<b>Hygiene</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Belehrung der SuS dokumentieren</li> <li>- alle halten die Hygienevorschriften unserer Schule ein, damit Ansteckungen soweit wie möglich eingeschränkt werden</li> <li>- Handläufe im Treppenhaus eher nicht nutzen</li> <li>- Husten- und Niesetikette</li> <li>- Hände aus dem Gesicht, keine Umarmungen, kein Händeschütteln</li> <li>- regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser</li> <li>- Maßnahmen zur Handhygiene vor Nutzung der Speiseräume</li> <li>- kein Nahrungsmitteltausch</li> <li>- regelmäßiges Stoßlüften / CO2 Ampeln nutzen (Fensterlüftung vor jeder Raumnutzung und wenn möglich beim Verlassen, Standventilatoren sind nicht zu nutzen)</li> </ul>
<b>Brandschutz</b>	- Rettungsweg, Maßnahmen wie sonst (Rettung geht vor Infektionsschutz)
<b>Masken</b>	<p><b>Alle Personen müssen im PNV eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</b></p> <p>Für den Innen- und Außenbereich der Schule besteht aktuell keine Maskenpflicht. Schülerinnen und alle in der Schule Tätigen dürfen im Innen- und Außenbereich freiwillig eine Maske tragen.</p>
<b>Arbeitsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- persönliche Zuweisung von Arbeitsmitteln, kein Tausch</li> <li>- bei gemeinsamer Nutzung vor Beginn und zum Ende ein gründliches Händewaschen + Vorgaben zur Hygiene beachten</li> <li>- technische AM des Klassenraumes werden nach Handhygiene genutzt und nach Nutzung gereinigt, Computer / Tablets grundsätzlich nach jeder Nutzung</li> </ul>
<b>Unterricht im Freien</b>	- Sonnenschutz beachten
<b>Unterricht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Regelbetrieb</b></li> <li>a. <b>Alle Schulen planen für den am 22. August 2022 beginnenden Schulbetrieb den vollen Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen.</b></li> <li>b. <b>Es gilt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht</b> (§ 41 BbgSchulG).</li> <li>c. <b>Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Studententafel</b></li> <li>d. <b>Ganztagsangebote können unter Beachtung des Hygienekonzepts ohne weitere Einschränkungen durchgeführt werden.</b></li> <li>- <b>Wandertage, Exkursionen unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln</b></li> </ul> <p>Anlage/Rückseite: Stufenplan für die Schul- u. Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des päd. Personals</p>
<b>Gremien</b>	Alle Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen können ohne organisatorische Beschränkungen unter Beachtung des Hygieneplans der Schule durchgeführt werden,
<b>Toiletten</b>	- Hygieneregeln beachten
<b>Elternkontakte</b>	siehe Gremien
<b>Erste Hilfe</b>	<p>Notfall: Jeder ist zur Hilfe verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Selbstschutz → Einmalhandschuhe, MNS, ggf. Schutzbrille</li> <li>2. Absicherung der Unfallstelle, wenn nötig</li> </ol>

SuS – Schülerinnen und Schüler / Lk – Lehrkräfte

Kenntnisnahme Datum: \_\_\_\_\_

Schülerin / Schüler: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte: \_\_\_\_\_

***Hinweise zum Stufenplan für die Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals***

***Stufe 1 (Regelbetrieb)***

Der Präsenzunterricht wird in allen Jahrgangsstufen in vollem Umfang (einschließlich zusatzunterrichtlicher Angebote) erteilt.

***Stufe 2 (Eingeschränkter Regelbetrieb)- Einsatz des pädagogischen Personals wird pandemiebedingt (Erkrankung, Quarantäne) eingeschränkt***

- i. Der Präsenzunterricht wird in allen Jahrgangsstufen nach Kontingenzstundentafel erteilt.
- ii. Alle Möglichkeiten zur Übertragung von Arbeitsaufgaben auf in Quarantäne befindlichen Bediensteten, die nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, sind ausgeschöpft.
- iii. Die zusatzunterrichtlichen Unterrichtsangebote (u.a. Teilung, Förderung, Gemeinsames Lernen, Ganztage), werden ausgesetzt.

***Stufe 3 (Reduzierter Präsenzbetrieb)- Einsatz des pädagogischen Personals pandemiebedingt stark eingeschränkt***

- i. Die Notwendigkeit des Eintritts in die Stufe 3 stellt das staatliche Schulamt aufgrund der Anzeige der Schulleiter/innen der Schule fest.
- ii. Alle verfügbaren Lehrkräfte werden ungeachtet ihres Fachlehreinsatzes im Unterricht eingesetzt.
- iii. Es werden alle Möglichkeiten der Lerngruppenbildung genutzt, einschließlich der temporären Neubildung von Lerngruppen für den Präsenzbetrieb aus Klassen, bei denen erkrankungs- und quarantänebedingt viele Schüler/innen die Schule nicht besuchen können.  
- In der *Primarstufe* ... soll die ...wöchentliche Anzahl von Unterrichtsstunden dem Gesamtumfang nach (nicht: für die einzelnen Fächer) erteilt werden; mindestens ein pädagogisch gestaltetes Bildungs- und Erziehungsangebot im Umfang der Unterrichtszeit für den Unterrichtstag. Für die Jahrgangsstufen 6 ... ist die Umsetzung der Kontingenzstundentafel mit Blick auf den Übergang ... zu berücksichtigen.